

Incoterms® DDP: Vorsicht vor Doppelzahlungen

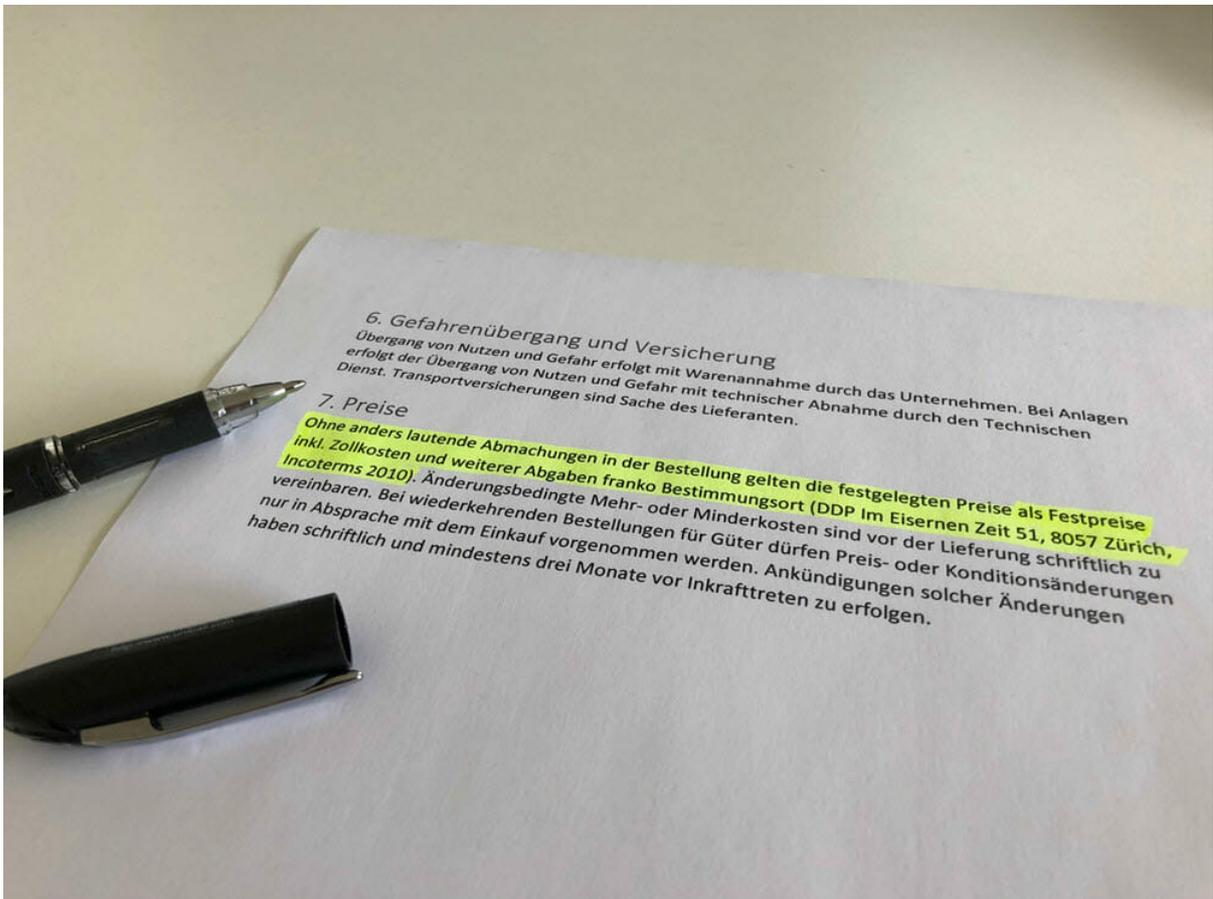
11.09.2019 von Lea Derendinger

Bei einem Zeitungsabonnement sind die Versandkosten im Preis inbegriffen. Niemandem würde es einfallen, für jede einzelne Ausgabe nochmals Porto zu bezahlen. Doch genau dies tun unzählige Schweizer KMU bei der Einfuhr. Sie haben mit ihren ausländischen Lieferanten die «Incoterms® DDP» vereinbart. DDP ist die Abkürzung für die Incoterms® «Delivered Duties Paid», also «geliefert, [Zollabgaben](#) und MWST-Abgaben bezahlt». Ohne es zu realisieren, bezahlt der Einkäufer diese Abgaben oftmals selber, denn in der Praxis kann die Lieferklausel DDP kaum umgesetzt werden.

Diesen Beitrag haben wir mit dem Fokus auf die Incoterms® 2010 verfasst. Die Problematik bleibt aber auch bei der letzten Version [Incoterms® 2020](#) bestehen. Zudem haben wir ihn im Hinblick darauf geschrieben, dass Sie keine Klammerbemerkungen und Ergänzungen anbringen. Von diesen raten wir in den meisten Fällen ab, wie wir dies hier beschrieben haben: [«Darf ich die Incoterms® 2020 DDP mit Klammerbemerkungen und Ergänzungen anpassen?»](#).

Inhaltsverzeichnis

- [1 Vermeintlicher Idealfall](#)
- [2 Fatale Blindheit](#)
- [3 Mangelhafte Rechnungen](#)
- [4 Bessere Lösung](#)
- [5 Vorsicht bei der Wiederausfuhr](#)
- [6 Klarheit bringt Komfort](#)



Mit den Incoterms® DDP bezahlen Sie beim Import Zölle und MWST häufig doppelt.

1. Vermeintlicher Idealfall

In der Theorie und aus Sicht des Einkaufs ist «Incoterms® DDP» ein echter Glücksfall: Der vom Lieferanten offerierte Preis enthält alle Zoll- und Mehrwertsteuerabgaben, es müssen also keine weiteren Kosten kalkuliert werden. Doch genau diese Annahme ist ein **Trugschluss**. Für eine funktionierende DDP-Lieferung muss die Importverzollung vom Verkäufer im Versandland organisiert werden. Somit ist der ausländische Lieferant für eine saubere Verzollung in der Schweiz verantwortlich, ebenso für die entsprechenden Zoll- und Steuerabgaben.

In der Praxis registrieren sich nur sehr wenige dieser Lieferanten in der Schweiz. Sie besitzen keine MWST-Nummer und können damit auch keine Steuerabgaben zurückfordern. Wenn eine Sendung nicht unter der Klausel DDP abgefertigt werden kann, wählt der Zolldienstleister (Import-Deklarant) nun meistens die Lieferklausel DAP – Delivered at place, geliefert am vereinbarten Ort.

Für die einkaufende Schweizer Firma hat diese abweichende Lieferklausel klare finanzielle Folgen. Bei einer DAP-Sendung werden die entsprechenden Zoll- und MWST-Abgaben dem Empfänger belastet. Für die vermeintliche DDP-Sendung bezahlt der Einkäufer die Abgaben also das erste Mal über den vereinbarten Preis und das zweite Mal direkt an das BAZG

(Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit). Eine unnötige, aber sehr weitverbreitete Praxis.

Prüfen Sie also Ihre Importe genau und falls Ihnen bei DDP die Einfuhrabgaben belastet wurden, können Sie diese oftmals dem Verkäufer in Rechnung stellen. Mit einer Erklärung, dass eigentlich DDP vereinbart war und der Lieferant / Verkäufer diese hätte bezahlen müssen, können Sie diese Kosten von Lieferanten zurückfordern.

finesolutions-Hinweis

Falls Sie prüfen möchten, ob Ihre Importsendung wirklich unter DDP verzollt und eingeführt wurde, können Sie dies wie folgt herausfinden:

- **Importzugang für eVV:** Sofern Sie für den Importvorgang eine eVV (elektronische Veranlagungsverfügung) beziehen konnten, wurde die Sendung nicht DDP abgewickelt. Bei einer DDP-Lieferung müssen die eVV Import an den Verkäufer zugestellt werden, welcher auch für die Verzollung verantwortlich ist und nicht an den CH-Importeur.
- **Rechnung mit Schweizer MWST:** Bei DDP-Lieferungen tritt der ausländische Lieferant als Importeur in der Schweiz auf und bezahlt die Einfuhrsteuern. Somit sollte für Sie als Endkunde in der Schweiz eine Lieferantenrechnung mit Schweizer Mehrwertsteuerabgaben erstellt werden. Für Sie wäre die Lieferung dann gleichgestellt wie ein Inlandseinkauf. Diese Rechnungen müssen mit der Schweizer MWST erstellt werden.

Falls diese beiden Punkte nicht erfüllt sind, wurde die Sendung nicht unter den offiziellen Incoterms® DDP abgefertigt.

2. Fatale Blindheit

Wie kommt es, dass diese **Doppelzahlungen von niemandem bemerkt** werden? Nach unseren Erfahrungen gibt es dafür vier Gründe:

- Nur die wenigsten Einkaufsabteilungen kontrollieren ihre Lieferantenrechnungen. Viele haben keine Ahnung, ob auf den Belegen überhaupt die richtigen Zolltarifnummern, Ursprungsangaben oder Lieferbedingungen/Incoterms® vermerkt sind.
- Kaum jemand prüft, ob die vereinbarten Lieferklauseln tatsächlich eingehalten wurden. Zahlreiche Beschaffungsmitarbeiter vereinbaren mit ihren ausländischen Lieferanten DDP. Tatsächlich werden die Sendungen jedoch mit DAP abgewickelt.

- Die Veranlagungsverfügungen Zoll und MWST werden von der Einkaufs-/Importabteilung nicht auf Richtigkeit überprüft. Deshalb bemerken die Firmen gar nicht, dass sie zu viele Abgaben bezahlen.
- Meistens werden Rechnungen direkt an die Kreditorenbuchhaltung weitergereicht. Sofern der fakturierte Betrag nicht von der Bestellung abweicht, sieht auch die Buchhaltung keinen Grund für eine Kontrolle.

Die mangelnde Prüfung hat Folgen: Aufgrund der falschen oder unvollständigen Rechnungen der Lieferanten wird vom Verzollungsdienstleister (Deklarant/Spediteur) die Veranlagungsverfügung für die Einfuhr erstellt. Somit haben viele Schweizer Importeure Falschverzollungen im Haus.

3. Mangelhafte Rechnungen

In der Praxis sind insbesondere Rechnungen von asiatischen Lieferanten ungenügend. Meistens fehlen sämtliche Angaben, die für eine saubere Importverzollung notwendig sind. Das zeigt ein typisches Beispiel:

Position	Part No. / Description	Quantity	Unit	Price	Amount USD
01	35124 Piston Rod complete	6000	1.50 USD		9'000.00 USD

Es fehlen folgende für die Importzollanmeldung relevante Aussenhandelsdaten:

- Incoterms[®] mit Version (Jahreszahl) und Ortschaft
- Zolltarifnummer / HS-Code
- Ursprungsland
- Brutto- und Nettogewicht

Auf der Rechnung fehlt die Zolltarifnummer. Der Zolldeklarant steht unter Zeitdruck und verzollt nach eigenem Gutdünken (die Verantwortung für die Prüfung auf Richtigkeit liegt bei der Firma in der Schweiz). Vermutlich wurde die Artikelbezeichnung falsch übersetzt («piston rod» = Kolbenstange, hier falsch übersetzt als «Möbelbeschlag»), zum Beispiel weil die bestellende Firma im Möbelgeschäft tätig ist.

1 **Möbelbeschläge** **8302.4290**

Einnahmeart:	Bemessungsgrundlage:	Vol-%:	Ansatz [CHF]:	Betrag [CHF]:
Zollabgaben	1500.0 bruttokg		56.00 je 100 kg brutto	840.00
				840.00

Rohmasse: 1500.0
Eigenmasse: 1390.0

Präferenz: TW Stat. Wert: 9000.00

Veranlagungstyp: Normalveranlagung

Wenn die Zolltarifnummer auf der Lieferantenrechnung fehlt, wählt ein Zolldeklarant einfach die nächstbeste. Hinter dieser stehen oft höhere Zollabgaben.

In den letzten Jahren hat sich auch die Belegqualität von EU-Lieferanten verschlechtert. Meistens erstellen diese Firmen nur noch Rechnungen für andere EU-Mitgliedsländer. Das nötige Fachwissen zum grenzüberschreitenden Warenverkehr erodiert oder ist schon gar nicht mehr vorhanden. Für Schweizer Importeure heisst das: Bei praktisch allen Lieferanten ist von einer mangelnden Qualität der Rechnungen auszugehen, womit das Risiko steigt, mit der Ware auch falsche Deklarationen ins Haus zu holen.

Vielen Einkäufern ist zu wenig bewusst, dass mit den vereinbarten Incoterms® auch der Übergang des Risikos, der Kosten und der Verantwortung für eine Lieferung geregelt wird. Hier zeigt sich eine weitere Schwäche von DDP: Wenn für das gewünschte Produkt eine Importlizenz einer Schweizer Behörde notwendig ist, kann der ausländische Lieferant diese gar nicht beantragen.

finesolutions-Tipp

Aus unserer Sicht ist **DDP eine Lieferklausel mit hohen Risiken**, die sich nicht für jede Bestellung eignet. Deshalb empfehlen wir unseren Kunden, bei internationalen Lieferungen DDP möglichst nicht anzuwenden.

Bei der Einfuhr von Waren riskiert man, falschen Deklarationen aufzusitzen und Abgaben zweimal zu bezahlen. Beim Export läuft man Gefahr, im Bestimmungsland, etwa China, als Importeur behandelt zu werden, obwohl man keinerlei Kenntnis der dortigen Zoll- und Steuerformalitäten hat.

Falls Sie zu diesem Themenkomplex Fragen haben, beantworten wir sie gerne auch im Rahmen unserer [Zollberatung](#).

4. Bessere Lösung

Der «Glücksfall» DDP stellt sich in der Praxis als untauglich und zu riskant heraus. Die **Alternative dazu ist DAP**. Auf den ersten Blick scheint diese Klausel mehr Arbeit zu verursachen, weil der Schweizer Importeur sich nun um Verzollung und Mehrwertsteuer kümmern muss.

Diese Annahme stimmt jedoch nicht: Schon heute müssen für jede Lieferung die

Importbelege kontrolliert werden. Wenn man DAP vereinbart, erhält man die Ware gewissermassen zum Nettopreis und bezahlt die Abgaben nur einmal. Die bezahlte MWST kann von den meisten Firmen zurückgefordert werden, da diese in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5. Vorsicht bei der Wiederausfuhr

Schweizer KMU, die ins Ausland exportieren, sollten die Lieferklausel DDP im Einkauf aus einem weiteren Grund meiden: Waren, die mit Präferenzbegünstigung (dank einem [Freihandelsabkommen](#)) importiert wurden, dürfen in gewisse Zonen als Handelswaren wiederum präferenzbegünstigt re-exportiert werden.

Für eine saubere Wiederausfuhr müssen aber die Veranlagungsverfügungen Import **auf Richtigkeit geprüft** werden. Wenn Waren mittels der Klausel DDP importiert wurden, werden die Zollbelege dem Verkäufer zugestellt.

Somit müsste die Schweizer Firma nun den ausländischen Lieferanten kontaktieren und eine Kopie der Einfuhrzollbelege verlangen. Ansonsten könnte der Re-Export gar nicht ordnungsgemäss abgewickelt werden.

6. Klarheit bringt Komfort

Wie das Beispiel der DDP-Lieferungen zeigt, wird bei den meisten KMUs den Incoterms® **viel zu wenig Beachtung** geschenkt. Jedoch regeln diese Lieferbedingungen wichtige Aspekte einer Transportabwicklung inklusive Verzollung, Kosten und Verantwortung. Zudem steht hinter jeder Lieferklausel ein definierter Ort, an dem Risiko und Kosten vom Verkäufer auf den Käufer übergehen.

Wer klare Lieferbedingungen aushandelt, kann also nicht nur besser kalkulieren, sondern hat auch bei Transportschäden oder Verzollungsproblemen eine klare Handhabe. Nicht zuletzt wird das doppelte Bezahlen von Abgaben vermieden. Denn beim Import ist es wie bei der Zeitung: Es reicht, wenn man das Porto einmal entrichtet.

- Das «Gegenstück» der Incoterms® DDP sind die Incoterms® EXW. Wieso Sie diese für internationale Geschäfte aber besser vermeiden und stattdessen die Klausel FCA vereinbaren sollten, erfahren Sie in unserem Blog-Beitrag [«Incoterms® FCA vs. EXW: Nutzen & Vorteile»](#).

Incoterms® ist eine eingetragene Marke der ICC (International Chamber of Commerce), Paris
FineSolutions ist eine von ICC unabhängige Organisation.

Quelle der Incoterms® Textauszüge:

Buch «Incoterms® 2020» der International Chamber of Commerce / ICC Germany.

Die vollständigen Texte der Incoterms® 2020 können Sie direkt im [ICC Store](#) erwerben.